

Verordnung der Bundesregierung

Nichtaufhebbare Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht nach Erlass einer Gemeinschaftsregelung für den passiven Veredelungsverkehr mit Textilerzeugnissen und anderer EG-Einfuhrmaßnahmen

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 81/82 — vom 30. September 1982.
Verkündet am 25. September 1982 im Bundesanzeiger Nr. 179.*

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht kein Recht, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen, da mit dieser Verordnung Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag erfüllt werden.

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 31. Dezember 1981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1982 (BAnz. Nr. 115 vom 29. Juni 1982), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 63) erhält folgende Fassung:
„63) — nicht ausgenutzte Anmerkung —.“
2. Nach der Anmerkung 100) wird folgende Anmerkung 101) angefügt:
„101) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Türkei ist.“
3. Bei den Warennummern 0706 900, 2303 150, 2303 900 und 2306 500 wird in Spalte 4 der Buchstabe „L“ eingefügt.
4. Bei den Warennummern 5607 010 bis 5607 490, 6005 010, 6005 310 bis 6005 360, 6005 390 bis 6005 430, 6101 130 bis 6101 190, 6102 120, 6102 140 und 6104 110 bis 6104 180 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „65)“ gestrichen.
5. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200, 6003 270 bis 6003 900, 6005 240, 6005 250, 6005 350, 6005 360, 6005 420, 6005 430, 6101 510, 6101 540, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720, 6101 740, 6103 110 und 6103 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungs-

hinweis „62)“ gestrichen und der Anmerkungshinweis „75)“ eingefügt.

6. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790 und 6004 890 werden in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „101)“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG ⁷³⁾“ gestrichen.
7. Bei den Warennummern 6004 470 und 6004 730 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58)“ eingefügt.
8. Bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 250 und 6102 782 bis 6102 840 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „74)“ eingefügt.
9. Bei den Warennummern 6005 450 bis 6005 480, 6005 510, 6005 520, 6005 610, 6005 620, 6005 710, 6005 720, 6005 760, 6005 770, 6005 810, 6005 850, 6005 880, 6005 890, 6101 130, 6101 170, 6101 370, 6101 460, 6101 470, 6101 960, 6102 120, 6102 140, 6102 420 bis 6102 440, 6102 480 bis 6102 540, 6102 570 bis 6102 620, 6102 850, 6102 900 bis 6102 920, 6104 010, 6104 110 bis 6104 180 und 6104 930 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „63)“ gestrichen.
10. Bei der Warennummer 7302 306 wird in Spalte 4 hinter dem Zeichen „+“ der Anmerkungshinweis „39)“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer Rechtsakte der EG, hauptsächlich im Textilbereich, notwendig.
2. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), hat die EWG Voraussetzungen und Verfahren des bisher in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelten passiven Veredelungsverkehrs in dem genannten Warenbereich gemeinschaftsrechtlich und vereinheitlichend vorgeschrieben.

Der von der EWG-Verordnung erfaßte Warenbereich weicht insofern vom bisherigen deutschen Recht ab, als Textil- und Bekleidungserzeugnisse nur dann unter die gemeinschaftliche Regelung des passiven Veredelungsverkehrs fallen, wenn sie auch beim normalen Handel einer Beschränkung oder Überwachung bei der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland unterliegen und sofern für die aus dem Veredelungsverkehr in dem betreffenden Drittland hervorgegangenen Erzeugnisse besondere Maßnahmen gelten (Artikel 1 Abs. 3 der EWG-Verordnung). Darüber hinaus verbietet die Verordnung nationale Verfahren zur Durchführung des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs (Artikel 11 der EWG-VO).

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — ist an dieses neue EWG-Recht anzupassen. Bei einigen Warennummern sind daher die in der Einfuhrliste ausgewiesenen Beschränkungen, bei anderen die ausgewiesenen Freistellungen der Einfuhren aus passiver Veredelung aufzuheben.

3. Daneben sind eine Reihe von einzelnen Rechtsakten, die die Gemeinschaft — vorwiegend wieder für den Textilbereich — erlassen hat, in die Einfuhrliste einzuarbeiten.
4. Als Folge der Liberalisierungsmaßnahmen in einigen Bereichen und der Einführung von Importbeschränkungen in anderen Bereichen sind Preisveränderungen bei einzelnen Waren zu erwarten. Auf das gesamte Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, dürfte dies jedoch keinen nennenswerten Einfluß haben, weil die Einzelpreiswirkungen sich zum Teil gegenseitig kompensieren werden und weil die Menge der insgesamt betroffenen Waren kaum ins Gewicht fällt.

B. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummern 1, 5 und 9**

Bei den Warennummern, die bisher von der Anmerkung 63 in der Einfuhrliste erfaßt waren, bestehen gegenüber Jugoslawien keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen in bezug auf den normalen Handel. Insofern ist daher nach der EWG-Verordnung auch der passive Veredelungsverkehr zu liberalisieren. Der Text der Anmerkung 63 sowie der Anmerkungshinweis 63 bei den in Betracht kommenden Warennummern werden deshalb gestrichen.

Bei den Warennummern, die bisher eine ausdrückliche Freistellung der jugoslawischen Einfuhren im PV-Bereich vorsahen (vgl. alte Anmerkung 62 Abs. 2), wird durch Einfügung der umfassend beschränkenden Anmerkung 75 anstelle der Anmerkung 62 diese Freistellung aufgehoben.

2. Nummern 2 und 6

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/82 der Kommission vom 28. Juli 1982 (ABl. EG Nr. L 220 S. 27) ist die Einfuhr der durch die Warennummern bezeichneten Textilien aus der Türkei vorläufig bis zum 15. Oktober 1982 ausgesetzt worden. Für diese Waren ist daher ein Genehmigungserfordernis vorzusehen und die bisher geltende Einfuhrerklärungspflicht aufzuheben.

Das Genehmigungserfordernis wird durch die neugeschaffene Anmerkung „101“ zum Ausdruck gebracht.

3. Nummer 3

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 des Rates vom 18. Mai 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. EG Nr. L 164 S. 1) wurden die Waren der Tarifnummern 07.06 B, 23.03 A II, 23.03 B II und 23.06 A II neu in den Anhang A zur Getreidemarktorganisation aufgenommen. Sie unterliegen nach Artikel 1 und 10 der Verordnung Nr. 2727/75 damit der Lizenzpflicht. Die entsprechenden Warennummern der Einfuhrliste sind daher in der Spalte 4 mit einem „L“ zu versehen.

4. Nummer 4

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2208/82 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 1982 (ABl. EG Nr. L 235 S. 17) werden die Textilwaren der Kategorien 3, 5, 30 A und 76 bei der Einfuhr aus Malta von der bisher geltenden Gemeinschaftsüberwachung ausgenommen. Das in Anmerkung „65“ ausgesprochene Geneh-

migungserfordernis entfällt daher bei diesen Waren.

5. Nummer 7

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1652/82 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 182 S. 18) sind für die Einfuhr von Textilien der Warennummern 6004 470 und 6004 730 aus den Philippinen Höchstmengen festgesetzt worden. Die Einhaltung dieser Mengenbegrenzung ist durch Einfügung der ein Genehmigungserfordernis aussprechenden Anmerkung „58“ in die Einfuhrliste sicherzustellen.

6. Nummer 8

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1227/82 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1982 (ABl. EG Nr. L 142 S. 58) sind für die Einfuhr von Textilien der Warennummern 6005 220 bis 6005 250 und 6102 782 bis 6102 840 aus Indonesien Höchstmengen festgesetzt worden. Die Einhaltung dieser Mengenbegrenzung ist durch Einfügung der ein Genehmigungserforder-

nis aussprechenden Anmerkung „74“ sicherzustellen.

7. Nummer 10

Durch Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (82/45/EWG) vom 14. Januar 1982 (ABl. EG Nr. L 20 S. 40) ist die mengenmäßige Beschränkung für die Einfuhr von Ferrosilizium der Warennummer 7302 306 aus der VR China aufgehoben worden. Durch Einfügung der Anmerkung „39“, die für Einfuhren mit Ursprung in der VR China das AmlA-Verfahren vorsieht, wird dieser Entscheidung Rechnung getragen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.